

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pliezhausen über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen vom 01.01.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Pliezhausen hat am 20.09.2022 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), und § 32 des Landesgesetzes zur Förderung von Wohnraum und Stabilisierung von Quartierstrukturen (Landeswohnraumförderungsgesetz - LWoFG) vom 11.12.2007, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Wohnungswesen vom 11.12.2007 (GBl. S. 581), zuletzt mehrfach geändert sowie teilweise neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GBl. S. 253), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung der Gemeinde Pliezhausen über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen vom 01.01.2009

Die Satzung der Gemeinde Pliezhausen über die Höhe der zulässigen Miete für geförderte Wohnungen vom 01.01.2009 wird wie folgt geändert:

In § 2 *Höchstzulässige Miete*, Absatz 1, wird der letzte Satz „*Maßgebend für die Bestimmungen der ortsüblichen Vergleichsmiete ist der jeweils aktuelle Mietspiegel der Stadt Reutlingen.*“ gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

„*Maßgebend für die Bestimmung der ortsüblichen Vergleichsmiete ist der jeweils aktuelle Mietspiegel Pliezhausen.*“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen in Kraft.

Ausgefertigt! Pliezhausen, den

Christof Dold, Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Pliezhausen und damit in Kraft getreten am _____

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde am _____